

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 58 (1943)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Volksschule. Dritte Turnstunde. — 2. Tuberkulose. Durchleuchtung des Lehr- und Pflegepersonals und der Abwarte. — 3. Absenzenordnung. — 4. 52. Schweizerischer Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit und Arbeitsprinzip in Sitten. — 5. Besoldungsberechnung für Volksschullehrer. — 6. Teuerungszulagen. — 7. Kantonale Turnkurse zur Einführung in die umgearbeitete Turnschule. — 8. Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken. — 9. Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehreinnen an der Volksschule. — 10. Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen. — 11. Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe. — 12. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 14. Verschiedenes. — 14. Inserate.

Beilage: Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode 1942.

Volksschule. Dritte Turnstunde.

Der Erziehungsrat hat am 8. Dezember 1942 beschlossen:

I. Im Schuljahr 1943/44 wird an der Primar- und den beiden ersten Klassen der Sekundarschule den Knaben eine dritte wöchentliche Turnstunde zusätzlich erteilt. Wo die Verhältnisse es gestatten, wird die dritte Turnstunde auch den Knaben der dritten Sekundarklasse erteilt. Die definitive Regelung bleibt der künftigen Lehrplanrevision vorbehalten.

II. Den Abteilungen der Oberstufe mit reduzierter Unterrichtszeit im Sommer (Sommerschule) wird für das Schuljahr 1943/44 gestattet, nur eine Turnstunde in der Woche zu erteilen.

III. Auf der Elementarstufe der Primarschule wird im Schuljahr 1943/44 auch den Mädchen eine dritte wöchentliche Turnstunde zusätzlich erteilt. Im übrigen bleibt die Neugestaltung des Mädchenturnens der künftigen Lehrplanrevision vorbehalten.

IV. Auf der Elementarstufe können, wo die Verhältnisse es gestatten, die Turnstunden in halbstündigen Lektionen aufgeteilt werden.

Von der 4. Primarklasse an kann der Turnunterricht nach Geschlechtern getrennt erteilt werden. Der Bestand einer Turnabteilung soll dabei 40 Schüler nicht wesentlich übersteigen.

V. In der Stadt Zürich bleibt die für das Schuljahr 1942/1943 bewilligte Ausnahmeregelung in Kraft unter der Voraussetzung, daß das Schulamt der Stadt Zürich durch geeignete Organisation und Kontrolle die lückenlose Erteilung der als Ersatz erklärten Leibesübungen gewährleistet.

Der Stadt Winterthur werden die für das Schuljahr 1942/1943 bewilligten Ausnahmen auch für das Schuljahr 1943/44 gewährt.

VI. Die Umrechnung oder der Zusammenschluss der vorgeschriebenen Turnstunden in Spiel- und Sportnachmittage, Wanderungen usw. ist untersagt.

VII. Im Herbst 1943 werden die obligatorischen Leistungsprüfungen am Ende der Schulpflicht für die Knaben durchgeführt, die im Schuljahr 1943/44 das 14. Altersjahr zurücklegen und das 8. Schuljahr erfüllen.

VIII. Diese Bestimmungen gelten auch für die Privatschulen auf der Stufe der gesetzlichen Schulpflicht. Die Leitungen dieser Schulen werden eingeladen, der Erziehungsdirektion bis 28. Februar 1943 mitzuteilen, wie sie den Turnunterricht organisieren.

Zürich, den 22. Februar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Tuberkulose. Durchleuchtung des Lehr- und Pflegepersonals und der Abwarte.

Das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 schreibt in Artikel 6 vor, daß in Schulen, Erziehungs-, Bewahrungs- und ähnlichen Anstalten die Kinder und Zöglinge sowie das Lehrpersonal und das

Pflegepersonal einer ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen seien. Gemäß Artikel 28 der Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Juni 1930 gelten als Schulen:

- a) Alle öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten mit gesetzlich vorgeschriebenem obligatorischen Unterricht;
- b) alle öffentlichen und privaten Mittelschulen;
- c) alle öffentlichen und privaten Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen;
- d) alle andern öffentlichen und privaten Berufsschulen mit vollem Tagesbetrieb.

Zum Personal der Lehranstalten gehören alle Personen, die an einer der genannten Lehr- und Bildungsanstalten Unterricht erteilen, ohne Rücksicht auf Lehrfach und Anzahl der Unterrichtsstunden. Als Anstalten gemäß Artikel 6 des Gesetzes gelten auch alle andern als die in Artikel 28 genannten Einrichtungen, die Kinder im vorschulpflichtigen oder schulpflichtigen Alter aufnehmen. Gemäß Artikel 30 sind unter dem Pflegepersonal auch die Abwärte verstanden.

Bisher haben sich die Lehrer nur bei Anlaß einer Wahl oder wenn Verdacht auf Tuberkulose bestand, untersuchen lassen. Im Jahre 1943 sind sämtliche Lehrkräfte und Abwärte zürcherischer Schulen und Anstalten, die unter die angeführten Bestimmungen fallen, zu durchleuchten. In der Stadt Zürich hat der schulärztliche Dienst damit bereits begonnen. Für die Durchleuchtung stehen in allen Bezirken außer Andelfingen fachärztlich geleitete Fürsorgestellen der Zürcher kantonalen Liga gegen die Tuberkulose unentgeltlich zur Verfügung. Personen aus dem Bezirk Andelfingen können in Winterthur oder Schaffhausen durchleuchtet werden. Die Kontrolle ist der Liga zu übertragen. Das Recht zur Untersuchung durch einen Facharzt freier Wahl auf Kosten des zu Untersuchenden bleibt gewahrt.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Im Jahre 1943 werden sämtliche Lehrkräfte und Abwärte der Kindergärten, öffentlichen und privaten Schulen aller Stufen und der Aufsicht der Erziehungsdirektion unterstehenden Anstalten und Erziehungsheime durch einen Arzt durchleuchtet.

II. Die Durchleuchtung wird der Zürcher kantonalen Liga gegen die Tuberkulose übertragen. Es steht den zu untersuchenden Personen frei, sich vom Facharzt ihrer Wahl auf eigene Kosten untersuchen zu lassen.

Die Schulämter Zürich und Winterthur führen die Kontrolle für das Personal ihrer öffentlichen Schulen selbständig durch.

III. Die Durchleuchtung erfolgt für die zu untersuchenden Personen und die Gemeinde kostenlos. Die Fahrtkosten gehen zu Lasten des zu Untersuchenden.

IV. Die Schulpflegen werden eingeladen, der Bezirksschulpflege bis 31. März 1943 ein vollständiges Verzeichnis der Lehrkräfte und Abwarte der öffentlichen und privaten Schulen des vorschulpflichtigen, schulpflichtigen und nachschulpflichtigen Alters mit Ausschluß der Heime und Anstalten zuzustellen. Personalien und Adressen sind anzugeben. Auf den Listen ist zu vermerken, welche Personen sich durch den Facharzt ihrer Wahl durchleuchten zu lassen wünschen. Die Bezirksschulpflegen leiten diese Verzeichnisse bis 15. April 1943 an die Zürcher Liga gegen die Tuberkulose, Kirchgasse 36, Zürich 1, weiter.

Die Bezirksjugendsekretariate reichen bis 15. April 1943 der Liga ein gleiches Verzeichnis des Lehr- und Pflegepersonals und der Abwarte ein, die in den Heimen und Anstalten ihres Bezirkes tätig sind.

Die kantonalen Mittelschulen setzen sich direkt mit der Liga in Verbindung.

V. Den von der Liga ausgehenden Einladungen zur Durchleuchtung ist pünktlich Folge zu leisten.

VI. Lehrkräfte und Abwarte, die sich vom Facharzt ihrer Wahl untersuchen lassen, haben bis 31. Dezember 1943 ein Zeugnis mit dem Untersuchungsbefund der Liga einzusenden.

Personen, die sich im Jahre 1942 oder 1943 haben durchleuchten lassen, sind von der Kontrolle im Jahre 1943 befreit, wenn sie der Schulpflege bis 31. März 1943 das Zeugnis über den Untersuchungsbefund einreichen. Vorbehalten bleiben Kontrolluntersuchungen.

VII. Mitteilung an die Zürcher kantonale Liga gegen die

Tuberkulose, Kirchgasse 36, Zürich, die Leitungen der kantonalen Mittelschulen, die Schulämter Zürich und Winterthur, die Bezirksjugendsekretariate, das kant. Jugendamt, das Fortbildungs- und Arbeitsschulinspektorat, sowie an die Gesundheitsdirektion. Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Absenzenordnung.

Die Erziehungsdirektion befaßt sich mit der Neuordnung des Absenzenwesens. Bezirks- und Gemeindeschulpflegen sind eingeladen, der Erziehungsdirektion allfällige Wünsche und Anregungen bis 20. März 1943 einzureichen.

Zürich, den 5. Februar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

52. Schweizerischer Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit und Arbeitsprinzip in Sitten.

Der Schweiz. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform veranstaltet vom 12. Juli bis 7. August 1943 in S i t t e n den 52. Schweizerischen Bildungskurs für den Unterricht in Knabenhandarbeit und zur Einführung in das Arbeitsprinzip. Der Bildungskurs untersteht der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis und wird vom Bunde subventioniert. Es werden folgende Kurse durchgeführt:

A. Technische Kurse :

1. Handarbeiten für Unterstufe: 1.—4. Schuljahr, vom 19. Juli bis 7. August.
2. Papparbeiten: 4.—6. Schuljahr, vom 12. Juli bis 7. August.
3. Holzarbeiten: 7.—9. Schuljahr, vom 12. Juli bis 7. August.

B. Didaktische Kurse : (Einführung in das Arbeitsprinzip).

1. Arbeitsprinzip, Unterstufe: 1.—3. Schuljahr, vom 19. Juli bis 7. August.
2. Arbeitsprinzip, Mittelstufe: 4.—6. Schuljahr, vom 19. Juli bis 7. August.

3. Arbeitsprinzip, Oberstufe: 7.—9. Schuljahr.
I. Teil: Gesamtunterricht, vom 26. Juli bis 7. August.
II. Teil: Biologie, vom 19. bis 27. Juli.
4. Muttersprachlicher Unterricht: 5.—9. Schuljahr, vom 12. bis 17. Juli.
5. Pflege der Volks- und Schulmusik, vom 12. bis 17. Juli.
6. Technisches Zeichnen an der Oberstufe, vom 19. bis 27. Juli.

Das vollständige Kursprogramm kann bei den kant. Erziehungsdirektionen, bei den Schulausstellungen in Basel, Bern, Freiburg, Lausanne, Locarno, Neuenburg und Zürich, sowie bei der Kursdirektion (Herr Evéquo, Erziehungssekretär des Kantons Wallis, in Sitten) bezogen werden, ebenso das für die Anmeldung notwendige Formular.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 10. April 1943 der Erziehungsdirektion des Wohnkantons einzureichen. Für jede weitere Auskunft wende man sich an den Kursdirektor.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Wallis erläßt die freundliche Einladung an Lehrerinnen und Lehrer zum Besuche dieses interessanten Kurses. Sie werden viel Neues und Praktisches lernen und nebenbei noch schöne Wochen im Wallis und vor allem im sonnigen Sitten erleben.

Zürich, den 20. Februar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Besoldungsberechnung für Volksschullehrer

Rechnungsbeispiel für den Monat Februar 1943.

Annahme: Primarlehrer, 38jährig.

Schulgemeinde der 10. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

2 Kinder im Alter von weniger als 15 Jahren.

Keine weiteren vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Oberleutnant.

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 80 %, abzüglich 10 % des Gradsoldes von Fr. 9.20.

Staatliche Besoldung:

Grundgehalt nach Beitragsklasse 10	Fr. 3200.—
Dienstalterszulagen (12 Dienstjahre)	„ 1200.—
Staatlicher Anteil an der Teuerungszulage	„ 838.75*
	<u>Fr. 5238.75</u>

* Der Ansatz wird jedem Anspruchsberechtigten durch das Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion mitgeteilt.

I. Besoldungsberechnung eines Nichtmilitärpflichtigen.

1. Monatliche Bruttobesoldung im Jahre 1943, inbegriffen staatlicher Anteil an der Teuerungszulage Fr. 5238.75 : 12	= Fr. 436.55
2. Monatliche Bruttobesoldung ohne Teuerungszulage Fr. 4400 : 12	= „ 366.65
3. Erhöhung durch den staatlichen Anteil an der Teuerungszulage	= <u>Fr. 69.90</u>
4. Bruttobesoldung für den Monat Februar (Ziff. 1)	= Fr. 436.55
5. Zuzüglich Teuerungszulage pro Januar (Ziff. 3)	= „ 69.90
6. Bruttobesoldung pro Februar, staatlicher Anteil an der Teuerungszulage für Januar und Februar inbegriffen	= Fr. 506.45

Abzüglich:

7. Beitrag an die Lohnausgleichskasse Bruttobesoldung pro Februar, einschließlich Besoldungserhöhung ab 1. Januar	= Fr. 506.45
abzüglich Akontozahlung der Teuerungszulage 1943	= „ 40.—
2 % Lohnausgleich von	Fr. 466.45 = „ 9.35
8. Akontozahlung der Teuerungszulage 1943	= „ 40.—
9. Auszahlung für den Februar	= <u>Fr. 457.10</u>

II. Besoldungsberechnung eines Militärdienstpflichtigen.

1. Bruttotagesverdienst im Jahre 1943, inbegriffen staatlicher Anteil an der Teuerungszulage Fr. 5238 : 365 = Fr. 14.353
2. Bruttotagesverdienst ohne Teuerungszulage = „ 12.055
3. Erhöhung durch den staatlichen Anteil an der Teuerungszulage = Fr. 2.298

F a l l A.

(Nach Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit hat der als Beispiel aufgeführte Primarlehrer im Januar 1943 31 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

- 4a Bruttobesoldung für den Monat Februar
Fr. 14.353 (Ziff. 1) \times 28 = Fr. 401.90
- 5a Zuzüglich Teuerungszulage vom 1.—31. Januar Fr. 2.298 (Ziff. 3) \times 31 = „ 71.25
- 6a Bruttobesoldung pro Februar, staatlicher Anteil an der Teuerungszulage für Januar und Februar inbegriffen = Fr. 473.15

A b z ü g l i c h :

- 7a 20% vom Tagesverdienst ohne Teuerungszulage (Fr. 12.055) = Fr. 2.411
- 10% vom Gradsold = „ —.92
- 31 Diensttage vom Januar 31 \times Fr. 3.331 = „ 103.25
- 8a Akontozahlung der Teuerungszulage 1943 = „ 40.—
- 10a Auszahlung für den Februar = Fr. 329.90

F a l l B.

(Der als Beispiel aufgeführte Primarlehrer hat im Dezember 1942 13 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet, die im Januar 1943 verrechnet worden sind. Im Januar leistete er ebenfalls 13 Tage.)

4b	Bruttobesoldung für den Monat Februar Fr. 14.353 (Ziff. 1) \times 28	= Fr. 401.90
5b	Zuzüglich Teuerungszulage vom 1.—31. Januar Fr. 2.298 (Ziff. 3) \times 31	= „ 71.25
6b	Bruttobesoldung pro Februar, staatlicher Anteil an der Teuerungszulage für Januar und Februar inbegriffen	= Fr. 473.15
Abzüglich:		
7b	20% vom Tagesverdienst ohne Teuerungszulage (Fr. 12.055)	= Fr. 2.411
	10% vom Gradsold	= „ —.92
	13 Dienstage vom Januar	13 \times Fr. 3.331 = „ 43.30
8b	Beitrag an die Lohnausgleichskasse: Besoldung für 15 Tage im Februar	= Fr. 215.30
	Besoldungserhöhung (höhere Teuerungszulage für 18 Tage im Januar	= „ 41.35
	2% Lohnausgleich von	Fr. 256.65 = „ 5.15
9b	Akontozahlung der Teuerungszulage 1943	= „ 40.—
10b	Auszahlung für den Februar	= <u>Fr. 384.70</u>

F a l l C.

(Kein Militärdienst im Dezember und Januar.)

4c	Bruttobesoldung für den Monat Februar Fr. 14.353 (Ziff. 1) \times 28	= Fr. 401.90
5c	Zuzüglich Teuerungszulage vom 1.—31. Januar Fr. 2.298 (Ziff. 3) \times 31	= „ 71.25
6c	Bruttobesoldung pro Februar, staatlicher Anteil der Teuerungszulage pro Januar und Februar inbegriffen	= Fr. 473.15

Abzüglich :

8c Beitrag an die Lohnausgleichskasse		
Besoldung für 28 Tage		
im Februar	= Fr.	401.90
Besoldungserhöhung für		
31 Tage im Januar	= „	71.25
2% Lohnausgleich von	Fr. 473.15 = „	9.45
9c Akontozahlung der Teuerungszulage 1943	= „	40.—
10c Auszahlung für den Februar	= <u>Fr.</u>	<u>423.70</u>

Zürich, den 21. Februar 1943.

Erziehungsdirektion, Rechnungsbureau 2.

Teuerungszulagen.

Da es der Finanzdirektion (§ 26 der Vollziehungsbestimmungen vom 23. Dezember 1942) nicht möglich war, vor Ausrechnung der Besoldungen für den Monat Februar die Berechtigung

- a) auf Familien- und Kinderzulagen für Verwitwete und Geschiedene, sowie für Ledige mit Unterstützungspflicht;
- b) auf Kinderzulagen für über 18 Jahre alte Kinder;
- c) der Familien- und Kinderzulagen an verheiratete weibliche Angestellte

abzuklären, wurde den Funktionären, welche Anspruch auf eine der genannten Zulagen erheben, mit der Februarbesoldung nochmals eine Akontozahlung von Fr. 40 angewiesen. Die Verrechnung erfolgt nach dem Entscheid mit einer spätern Besoldungsanweisung.

Zürich, im Februar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Turnkurse

zur Einführung in die umgearbeitete Turnschule

1. **Kurs II. Stufe:** 4 Tage, in Zürich, 19.—22. April.

Dieser Kurs wird für ältere Lehrkräfte durchgeführt; an

die körperliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmer werden nicht die gleich hohen Anforderungen gestellt wie an den üblichen Kursen.

2. **Kurs III. Stufe:** 5 Tage, in Winterthur, 12.—16. April.

Die Kursanmeldungen sind bis spätestens 19. März der Erziehungsdirektion einzusenden. Sie müssen enthalten:

1. Name, Vorname (ausschreiben), Geburtsjahr und genaue Adresse.
2. Kursstufe.
3. Mitteilung, ob der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin schon gegen die Folgen von Unfall versichert ist oder eine Versicherung gegen Unfall für die Dauer des Kurses wünscht.

Die Kursteilnehmer erhalten Fr. 4.— Taggeld, Reise- und wenn nötig Nachtlagerentschädigungen.

Wir ersuchen die Bewerber, für die Anmeldungen Normalformat zu verwenden, weil dies die Registratur wesentlich erleichtert.

Die Erziehungsdirektion.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Unter Hinweis auf die im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Dezember 1932 erschienene Bekanntmachung über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken werden deren Vorstände eingeladen, ihre Gesuche um Verabreichung von Beiträgen für das Jahr 1942 bis spätestens **31. März 1943** dem kantonalen Lehrmittelverlag, Walchetur, Zürich 1, einzureichen.

Unter „Volksbibliothek“ wird eine Bibliothek verstanden, die entweder von einer Gemeinde oder einer Institution gemeinnützigen Charakters unterhalten wird, jedermann, das heißt der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters zugänglich ist und allgemeine Bildungszwecke verfolgt.

Die Staatsbeiträge beziehen sich nur auf Bücheranschaffungen, die im Jahre 1942 erfolgt sind. Den Gesuchen ist, unter Mitteilung der Ausgaben, das Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indessen vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, im Februar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche um Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1943/44 ergeben, bis **spätestens 20. März 1943 einzureichen.** Ebenso ist jeweilen für Änderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Wochenstundenzahl der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen mit Einschluß der Stunden an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule 24 nicht übersteigen sollte. Wenn irgendwelche Umstände eine Überschreitung dieser Maximal-

zahl nahelegen, so sind bei der Einreichung der Stundenpläne bei Beginn des Schuljahres die Gründe hierfür anzugeben. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor und die kantonale Arbeitsschulinspektorin stellen Antrag auf Nichtgenehmigung, falls die Zuweisung der Mehrstunden an eine nicht voll beschäftigte Lehrkraft möglich und tunlich ist.

Zürich, den 20. Februar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen.

Schulbehörden, deren neuerrichtete Schulabteilungen noch nicht im Besitze der Schulwandkarte der Schweiz sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Nachlieferung von Exemplaren mit der erforderlichen Begründung bis 1. Juni 1943 dem kantonalen Lehrmittelverlag eingereicht werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Klassen die Karte unentgeltlich beanspruchen können, in denen der Unterricht in Vaterlandskunde erteilt wird. **Karten, die im Laufe des Jahres unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht durch unsorgfältige Behandlung entstanden sind. Das beschädigte Exemplar ist dem kantonalen Lehrmittelverlag vor dem 1. Juni mit einem Gesuch um Austausch zuzustellen.**

Da die Stäbe der alten Karten wieder aufgefrischt und für die Anfertigung neuer Karten verwendet werden, sind sie mitzuliefern und dürfen nicht abgetrennt werden.

Bestellungen, die allfällig während des Jahres eingehen, können nicht ausgeführt werden.

Zürich, den 20. Februar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Der zweite Teil der Fähigkeitsprüfungen im Frühjahr 1943 findet zu Beginn des Sommersemesters 1943 statt.

Anmeldungen sind schriftlich **bis spätestens 15. März 1943** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers, sowie ein Verzeichnis der Prüfungsfächer.

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehreramtes haben die freie Arbeit **bis 20. März 1943 der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.**

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 20. Februar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1943/44: Je eine provisorische an den Sekundarschulen Zürich-Limmattal und Winterthur-Veltheim und eine Lehrstelle für Spezialklasse an der Schule Dübendorf.

Aufhebung einer Lehrstelle. Die provisorisch errichtete Lehrstelle an der Sekundarschule Rüslikon wird auf Schluß des Schuljahres 1942/43 aufgehoben.

Bezirksschulpflegen. Rücktritte Dr. Max Gurny und Paul Brander als Mitglieder der Bezirksschulpflege Zürich.

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Staatsdienst	Todestag
Primarlehrer.				
Wetzikon-Robenhausen	Angst, David	1873	1893—1932	10. Jan. 1943
Rikon-Zell	Hochstraßer, Heinrich	1869	1890—1935	3. Jan. 1943
Glattfelden	Fretz, Ernst	1891	1910—1943	9. Jan. 1943

Rücktritte

auf 30. April 1943:

Schule	Name	im Schuldienst seit
a) Primarlehrer.		
Zürich-Uto	Wäckerle, Hedwig*	1938
Zürich-Limmattal	Rümeli, Emil**	1901
Zürich-Limmattal	Schlumpf, Albert, Dr.	1929
Zürich-Waidberg	Honegger, Hans ***	1893
Fischothal-Boden	Fenner, Adolf**	1899

b) Arbeitslehrerin.

Bäretswil, Adetswil und Hof	Knecht, Luise ***	1893
-----------------------------	-------------------	------

* wegen Verelähmung ** aus Gesundheitsrücksichten *** Altershalber

Verweserei.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Marthalen (Sek.)	Schlumpf, Alfred, von Mönchaltorf	1. Febr. 1943

Vikariate im Monat Februar.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	31	58	3	9	19	1	11	1	6	139
Neu errichtet wurden . . .	29	110	2	12	36	—	8	—	1	198
	60	168	5	21	55	1	19	1	7	337
Aufgehoben wurden	25	71	1	13	27	—	3	—	1	141
Zahl der Vikariate Ende Febr.	35	97	4	8	28	1	16	1	6	196
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub										

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. H a b i l i t a t i o n e n : Dr. Werner Kägi, geboren 1909, von Turbenthal, auf Beginn des Sommersemesters 1943 an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät für das Gebiet des Staatsrechtes (allgemeines und schweizerisches Staatsrecht); Dr. Karl Käfer, geboren 1898, von St. Gallen, auf Beginn des Sommersemesters 1943 an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät für Privatwirtschaftslehre, Verrechnungslehre und Handelsschulpädagogik; Dr. med. Rudolf Hotz, Arzt und Zahnarzt, Oberassistent des Zahnärztlichen Institutes, auf Beginn des Sommersemesters 1943 an der medizinischen Fakultät für das Gebiet der Zahnheilkunde mit besonderer Berücksichtigung der Kieferorthopädie.

D i p l o m p r ü f u n g e n f ü r d a s h ö h e r e L e h r a m t in Französisch: Robert Frey, geboren 1915, von Zürich; Paul Nordmann, geboren 1918, von Zürich; für Englisch: Alfred Eidenbenz, geboren 1917, von Zürich; für Mathematik: Paul Felix Böhringer, geboren 1916, von Basel und Herrliberg.

W a h l von Prof. Dr. med. Pierre Schmuziger als Direktor des Zahnärztlichen Institutes für die vom 16. April 1943 bis 15. April 1945 laufende Amtsdauer.

Mittelschulen. R ü c k t r i t t von Prof. Dr. Emil Baebler auf 15. April 1943 als Lehrer für Geographie und Naturgeschichte am kantonalen Gymnasium unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattung. Von einem ehemaligen Schüler des Lehramtskurses an der Universität hat die Erziehungsdirektion Fr. 450.— als Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien erhalten. Die Schenkung wird angelegentlich verdankt und der Betrag dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, aus dem Stipendien in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen aus dem ordentlichen Stipendienkredit keine Unterstützung möglich ist.

Leiterkurs für Landhilfslager. Auf den Erfahrungen mit ihren letztjährigen Landhilfslagern weiterbauend, veranstaltet Pro Juventute Ende März/Anfang April einen ersten diesjährigen Instruktionkurs zur Ausbildung von Lagerleitern, Hilfsleitern und Gruppenführern für die Durchführung von Landhilfslagern mit Jugendlichen im Frühjahr, Sommer und Herbst 1943.

Interessenten wenden sich an das Zentralsekretariat Pro Juventute, Landhilfslager, Stampfenbachstraße 12, Zürich.

Zur Kartenspende Pro Infirmis. (Mitgeteilt vom Zentralsekretariat Pro Infirmis.) Am 29. März versendet die Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis wiederum ihre hübschen Karten in alle Haushaltungen. Im Interesse der Behinderten hofft sie auch für 1943 auf ein gutes Ergebnis. Vom letztjährigen Reingewinn konnten an 28 Zürcher Anstalten mit gebrechlichen Kindern Fr. 32 540.— gewährt werden, an 4 Werkstätten Fr. 6300.— und an 10 Fürsorgevereine und -stellen für Anormale Fr. 8600.—. Außerdem wurden besonders kostspielige Maßnahmen für 62 Behinderte mit Fr. 6825.— unterstützt. Pro Infirmis ist dankbar, wenn Gebrechliche oder geistig zurückgebliebene Kinder frühzeitig den Jugendsekretariaten gemeldet werden, mit denen sie enge zusammenarbeitet.

Pro Infirmis weiß, daß manche Lehrer und Lehrerinnen in irgend einer Form über die Gebrechlichen zu den Kindern sprechen. Sie bittet, dies besonders zur Zeit der Kartenspende Pro Infirmis zu tun. Kleine Schriften und Material zur Gestaltung des Unterrichts wird Interessenten jederzeit gerne kostenlos vom Zentralsekretariat Pro Infirmis, Kantonsschulstraße 1, Zürich, übermittelt.

Inserate.

Primarschule Hirzel.

Auf Beginn des Schuljahres 1943/44 ist an unserer Primarschule eine Lehrstelle (5., 7. und 8. Klasse) unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung neu zu besetzen.

Offene Lehrstelle.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen und Zeugnissen bis zum 10. März dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Edwin Naef, im Brunnen, einzureichen.

Hirzel, den 17. Februar 1943.

Die Schulpflege.

Primarschule Pfäffikon.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörde ist auf Beginn des Schuljahres 1943/44 die Lehrstelle an der halben 2. und 3. Klasse durch eine männliche Lehrkraft definitiv zu besetzen.

Maximale Gemeindegulage Fr. 1200.— plus Teuerungszulagen. Wohnungsentschädigung Fr. 700.— respektive Fr. 1000.—.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, des Lehrerpatentes, der Ausweise über bisherige Tätigkeit und eines Stundenplanes bis spätestens 20. März 1943 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Charles Maier, Pfäffikon, einzureichen.

Pfäffikon, den 19. Februar 1943.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Bülach.

Auf Beginn des Schuljahres 1943/44 ist die 5. Lehrstelle wieder definitiv zu besetzen. Die bisherige Verweserin wird von der Pflege zur Wahl vorgeschlagen. Anmeldefrist bis 10. März 1943.

Bülach, den 15. Januar 1943.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschulpflege Seuzach.

Offene Lehrstellen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind an der Sekundarschule Seuzach nachfolgende Lehrstellen auf das Schuljahr 1943/44 wieder definitiv zu besetzen:

eine Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung,

eine Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung.

Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, des Ausweises über die bisherige Lehrtätigkeit und eines Stundenplanes bis zum 10. März 1943 dem Präsidenten der Sekundarschul-

pflege, Herrn Albert Schwarz, einzureichen. Die beiden Verweser, Herr Max Rüesch und Herr Jean Brütsch, gelten als angemeldet.

Seuzach, den 23. Februar 1943.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar 1943 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte:

Rüegg, Fritz, von Zürich: „Das letztinstanzliche kantonale Haupturteil als Voraussetzung für die Berufung an das Bundesgericht“.

Schauwecker, Hans, von Schaffhausen und Feuerthalen: „Die Einrede der Litispendenz im eidgenössischen und zürcherischen internationalen Zivilprozeßrecht“.

Bugmann, Margrit, von Döttingen, Kt. Aargau: „Die Enteignung für die Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie nach dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz)“.

Vontobel, Hans, von Zürich und Pfäffikon, Kt. Zürich: „Die Ausscheidung der Kompetenzen von Fürsorgebehörden und Gerichten in der Fürsorge für Scheidungskinder“.

Bachofner, Fritz, von Oberbalm, Kt. Bern: „Der Gewinnbegriff im Steuerrecht“.
Zürich, den 18. Februar 1943.

Der Dekan: H. Oppikofer.

Von der medizinischen Fakultät:

Doktor der Medizin:

Böni, Albert, von Schänis, Kt. St. Gallen: „Zur Behandlung des Lymphoma colli tuberculosum“.

Müller, Alois, von Baar, Kt. Zug: „Histologische und experimentelle Untersuchungen über traumatische Myocardveränderungen“.

Viollier, Georges, von Genf: „Die Histologie der experimentellen Fleckfieberpneumonie weißer Mäuse“.

Moretti, Giuliano, von Cevio, Kt. Tessin: „Die Verträglichkeit der normalen Hornhaut und Bindehaut gegenüber verschiedenen Medikamenten, die gegen Konjunktivitis in Gebrauch sind“.

Funk, Hermann, von Zürich: „Epidemiogramme, Verlaufsformen und Prognose der Heine-Medinschen Krankheit (Die Poliomyelitis-Epidemien in St. Gallen 1936—1941)“.

Zürich, den 18. Februar 1943.

Der Dekan: G. Miescher.

Von der philosophischen Fakultät I:

Wettstein, Paul, von Rüti, Kt. Zürich: „The Phonology of a Berwickshire Dialect“.

Gossen, Carl Theodor, von Zürich: „Die Pikardie als Sprachlandschaft des Mittelalters (auf Grund der Urkunden)“.

Lorez, Christian, von Hinterrhein, Kt. Graubünden: „Bauernarbeit im Rheinwald. Landwirtschaftliche Methoden und Geräte und ihre Terminologie in der ältesten urkundlich belegten Walserkolonie Bündens“.

Zürich, den 18. Februar 1943.

Der Dekan: M. Zollinger.